

# **Satzung Der Tierschutz für Osterode und Umgebung e.V.**

## **Satzung**

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in der folgenden Satzung in männlicher Sprachform gebraucht wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform)

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen

Der Tierschutz für Osterode und Umgebung e.V.

Er wurde am 30.01.1964 gegründet, hat seinen Sitz in Osterode am Harz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Nummer VR 180043 eingetragen.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt und des Kreises Osterode am Harz.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch, ethisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens nach den geltenden Vorschriften;
- Förderung des Wohlergehens der Tiere, insbesondere das Entgegenwirken gegen Tierquälerei oder Tiermisshandlung;
- Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zu widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ohne Ansehen der Person;
- Unterhaltung eines eigenen Tierheims als Zweckbetrieb, dessen Betrieb sich nach den Richtlinien dieser Satzung, der geltenden Geschäftsordnung und der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. richtet;
- Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Aspekte des Tierschutzes sowie die Zusammenarbeit mit und die Einflussnahme in den Kommunen im Interesse des Tierschutzes und zum Wohle der Tiere.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nach Maßgabe der Gesetze auf den Schutz aller Tiere.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft minderjähriger Personen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglied aufgenommen werden.

Fördermitglied kann werden, wer Ziel und Zweck des Vereins durch einen

selbstbestimmten Mitgliedsbeitrag unterstützen möchte.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich langjährig um den Verein verdient gemacht hat. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Aufnahme in den Verein. Bei Minderjährigen und juristischen Personen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Vereinssatzung sowie die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse als rechtsverbindlich an. Auf Verlangen wird eine Satzungskopie ausgehändigt.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Der Eintritt wird mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises wirksam.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist berechtigt, auf der Mitgliederversammlung an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen. Es hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Jugendliche und Fördermitglieder haben weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Änderungen, die für die Mitgliedschaft relevant sind (Wechsel der Anschrift, der Bankverbindung o.ä.), sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Mitglied oder ein anderer beauftragter Dritter im Auftrag des Vorstands oder der Tierheimleitung ehrenamtlich für den Verein tätig, können ihm die daraus entstandenen nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet werden.

#### **§ 5 Ruhen, Erlöschen und Beenden der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedsrechte ruhen bis ein bestehender Beitragsrückstand ausgeglichen ist.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Auflösung der juristischen Person. In diesen Fällen erfolgt keine Beitragserstattung.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, die mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen kann,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge. Die durch Nichtzahlung und Beitreibung entstandenen Kosten hat das Mitglied zu zahlen;
- die Satzung des Vereins oder dessen Tierschutzbestrebungen grob missachtet;
- das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt;
- im Verein Unfrieden stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Vor der Entscheidung ist der Betroffene anzuhören, es sei denn es handelt sich um einen Ausschluss wegen Zahlungsverzug,

Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs ist dem Betroffenen der konkrete, ihm vorgeworfene Sachverhalt schriftlich bekannt zu geben. Ihm ist eine Frist von 14 Tagen einzuräumen, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. In der Anhörung ist der Betroffene darüber zu informieren, dass auch wenn innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme des

Mitglieds erfolgt, das rechtliche Gehör als gewahrt gilt und eine Entscheidung ohne seine Stellungnahme getroffen werden kann.

Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und muss den Zeitpunkt nennen, zu dem der Ausschluss wirksam wird. Ferner ist das Mitglied darüber zu belehren, dass es gegen den Beschluss Beschwerde einlegen kann. Sowohl die Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens als auch der Ausschlussbeschluss selbst sind dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat einlegen, der über diese Beschwerde mit der einfachen Mehrheit entscheidet.

Bis zur Entscheidung über die Rechtswirksamkeit des Ausschlusses ruhen die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte. Legt der Betroffene keine Beschwerde ein, wird der Ausschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung keine Ansprüche an den Verein. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

## **§ 6 Beitrag**

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er kann gestaffelt werden (z.B. Erwachsene/Jugendliche). Jedem Mitglied steht eine freiwillige höhere Zahlung frei.

Die Beitragshöhe für juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Der Jahresbeitrag ist jeweils am 15. Bankarbeitstag im Februar eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig bzw. nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten. Er wird durch den Kassenwart in der Regel im Banklastschriftverfahren eingezogen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet werden. Der Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Kassen- und Rechnungswesen**

Die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins ist jährlich mindestens einmal durch zwei Mitglieder als Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer haben bei begründetem Verdacht das Recht und nach Ablauf des Geschäftsjahres die Pflicht, eine Kassenprüfung vorzunehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet, die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt wurden. Der Bericht ist schriftlich niederzulegen und auf der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Jährlich scheidet der erstgewählte Kassenprüfer aus, der Ersatzkassenprüfer wird Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer ist damit neu zu wählen. Eine sofortige Wiederwahl ist unzulässig. Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer dürfen kein Vorstandamt bekleiden oder ausüben.

Der Kassenwart hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und sie übersichtlich einzutragen. Er hat für die ordnungsgemäße Einziehung von Beiträgen zu sorgen. Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen, Quittungen oder sonstige Belege (z.B. Mitgliederlisten) nachzuweisen. Diese Unterlagen sind sorgfältig für mindestens 10 Jahre im Original aufzubewahren.

Der Kassenwart hat unverzüglich nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres die

Kassenführung abzuschließen, eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen zu erstellen und diese der Mitgliederversammlung vorzulegen. Er muss dem Vorstand jederzeit über die Kassenvorgänge berichten können. Der Vorsitzende kann jederzeit überraschend eine Kassenprüfung vornehmen oder vornehmen lassen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Ehrenrat.

Alle Mitglieder der Vereinsorgane, insbesondere Vorstand und Beirat, haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Vierteljahr vom Vorstand einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder oder auf Antrag des Vorstands. Der Antrag ist zu begründen. Der Vorstand muss einem zulässigen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang entsprechen.

Die Einladung sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich (Einladung per Email ist zulässig) mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen.

Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste und Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen einladen. Durch Mehrheitsbeschluss kann die Mitgliederversammlung jedoch auf Nicht – Öffentlichkeit bestehen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge stellen. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie des Ehrenrates entgegen. Sie entlastet den Vorstand auf Antrag.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren:

- a) den Vorstand
- b) den Beirat
- c) den Ehrenrat sowie
- d) zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer nach Maßgabe des § 7.

Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten,

abzustimmen.

Die Amtszeit von zwei Jahren endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung in dem Jahr des Ablaufs der Amtszeit. Dies gilt nicht für die Fälle der Abberufung oder bei freiwilligem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Geschäftsführung des Vereins näher geregelt wird.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Mitglieder der Organe aus wichtigem Grund abzuberufen. Hierfür ist ein entsprechend begründeter Antrag rechtzeitig vorzulegen. Für die Abberufung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, die Höhe des Jahresbeitrages und Angelegenheiten des Vereins, die vom Vorstand nicht entschieden werden können (z.B. Einzelausgaben über 10.000,00 €). Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.: Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag (Wirtschaftsplan) des neuen Geschäftsjahres, Beratung und Beschlussfassung – soweit zulässig – über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und von dieser zu genehmigen.

## § 10 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftwart.

Bei der Leitung von Versammlungen und Besprechungen gilt im Vertretungsfall die oben vorgegebene Reihenfolge.

Ein Mitglied des Vereins, das bereits eine Funktion in der Geschäftsleitung oder im Vorstand eines anderen Tierschutzvereins oder einer anderen Tierschutzorganisation ausübt, darf nicht in den Vorstand des Vereins „Der Tierschutz für Osterode und Umgebung e.V.“ gewählt werden. Dies gilt nicht für die Dachorganisation „Deutscher Tierschutzbund“ und seinen Landesverband Niedersachsen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder hat die Mitgliederversammlung die maximale Anzahl an Beiräten nicht ausgeschöpft, hat der verbleibende Vorstand das Recht, für das fehlende Mitglied per Mehrheitsbeschluss ein neues Mitglied in den Vorstand zu wählen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dieses koptierte Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode durch eine Nachwahl zu bestätigen oder abzulehnen.

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außer-gerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis gilt: Außerplanmäßige Geschäfte im Einzelfall, die den Verein in Höhe von 5.000,00 € oder mehr verpflichten, müssen durch Beschluss des

Gesamtvorstandes genehmigt werden.

Mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erledigt der Vorsitzende mit den weiteren Vorstandsmitgliedern eigenverantwortlich, aber unter Berücksichtigung von Vorstandsbeschlüssen und/oder den rechtskräftigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Vorgaben der Geschäftsordnung:

- alle Personalangelegenheiten;
- alle notwendigen Aufträge, Anordnungen und Geschäfte für die Umsetzung und Realisierung der Vorgaben des genehmigten Wirtschafts- und Stellenplans;
- alle Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind.

Vorstandsmitglieder dürfen in keine Geschäftsbeziehung zum Verein „Der Tierschutz für Osterode und Umgebung e.V.“ treten.

Der Vorstand ist für die sachgemäße Verwendung des Vereinsvermögens verantwortlich. Weitere Aufgaben, Zuständigkeiten und Regelungen ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

## **§ 11 Beirat**

"1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Beratung des Vorstands einen Beirat. Der Beirat besteht aus Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

Kommunen, mit denen der Verein einen Vertrag zur Aufnahme und Unterbringung von Fundtieren hat (Tätigkeit als Fundtierbehörde im Sinne der §§ 965 bis 967 und §§ 973 bis 976 BGB in Verbindung mit § 4 Nr. 11 Allg. Zust. VO-Kom), können in diesen Beirat jeweils einen Vertreter in beratender Funktion entsenden.

Die Vertreter der Kommunen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Der Beirat besteht aus jeweils einem Mitglied des Vereins mehr, als ein Vertreter der Kommunen.

2. Der Vorstand beruft den Beirat nach Bedarf ein, jedoch möglichst einmal im Kalendervierteljahr.

Der/die Vorsitzende des Vereins leitet die Sitzungen, im Falle der Verhinderung der/die zweite Vorsitzende. Auf Verlangen mind. 1/3 der Beiratsmitglieder ist eine Einladung vorzunehmen. Zu den Sitzungen sind neben den Beiratsmitgliedern die Vorstandsmitglieder einzuladen.

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Einzelne Schwerpunkte und Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung geregelt."

## **§ 12 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird aus deren Mitte gewählt. Der Ehrenrat sowie zwei Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein Vorstandamt bekleiden. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

Der Ehrenrat kann angerufen werden bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder zwischen Vereins- und Vorstandsmitgliedern, soweit der Streit mit der Vereinszugehörigkeit zusammenhängt. Eine zivilrechtliche Klage ist in diesen Rechtsverhältnissen erst nach Durchführung eines Ehrenratsverfahrens zulässig.

## **§ 13 Tierheim**

Das Tierheim wird als Zweckbetrieb des Vereins geführt. Die Verwaltung des Tierheims obliegt dem Vorstand.

Der Leiter des Tierheimes wird vom Vorstand bestellt. Er ist für die Geschäftsführung sowie für die Ordnung im Tierheim verantwortlich. Er oder sein Vertreter haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes zu Themen, die das Tierheim betreffen, teilzunehmen und eigene Anträge diesbezüglich einzubringen.

Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Tagesordnung muss auf die Änderungen hingewiesen werden.

## **§ 15 Auflösung/ Aufhebung des Vereins**

Über die Auflösung/ Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Zur Auflösung/ Aufhebung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Sie sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen.

Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung/ Aufhebung des Vereins weder Zuwendungen noch sonstige Vermögensvorteile. Bei Auflösung/ Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund - Landesverband Niedersachsen e.V. -, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes verwenden muss. In deren Vordergrund soll die Fortführung des vereinseigenen Tierheims stehen.

## **§ 16 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 17 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes sowie des Landesverbands Niedersachsen e.V. des Deutschen Tierschutzbundes.

Der Vorstand teilt dem Dachverband jeweils Wechsel im Vorstand und weitere wichtige Vereinsentscheidungen mit.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Die Vereinssatzung vom 30.01.1964, geändert auf der Mitgliederversammlung vom 14.11.1980, vom 13.02.2009 und vom 24.06.2016, wurde durch die Mitgliederversammlung vom 15.01.2020 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit neu beschlossen. Die ursprüngliche Fassung verliert damit ihre Gültigkeit.

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Termin der Eintragung: 22.07.2020

Für die Richtigkeit der Satzungsfassung:

Dilek Yalcin / Vorsitzende gez. Dilek Yalcin